



CES ETUC EGB DEFS

Rue Montagne aux Herbes Potagères 37 - 1000 Bruxelles - Tel. (02) 218.31.00 - Telex 62241 ETUC-B - Fax (02) 218.35.66

## Allgemeine EntschlieÙung

Die europäisÙe Gewerkschaftsbewegung  
inmitten einer sich verändernden Welt

angenommen vom 7. Ordentlichen KongreÙ des EGB  
Luxemburg, 13.-17. Mai 1991

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorwort
- II. Neues qualitatives Wachstum für Vollbeschäftigung
- III. Eine Politik des sozialen Fortschritts und der Solidarität
- IV. Die europäische Gewerkschaftsbewegung als treibende Kraft
- V. Für eine wirtschaftliche und soziale Demokratie
- VI. Ein Mehr an Europa für mehr Solidarität in der Welt

## **I. Vorwort**

### **1.1. Die Welt im Wandel**

Die in Mittel- und Osteuropa eingetretenen Umwälzungen sowie die Vereinigung Deutschlands haben das nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Panorama Europas grundlegend verändert.

Wenn sich uns auch neue Möglichkeiten der friedlichen Zusammenarbeit und der Demokratisierung bieten, so dürfen wir doch die dramatischen Ungleichgewichte nicht vergessen, die weiterhin bestehen und wachsen. Sie sind Spannungsfaktoren und mögliche Konfliktherde, aber auch Zeichen der Verarmung und Verschuldung ganzer Länder und Völker. Der Golfkrieg ist ein Beweis dafür, daß auch in der heutigen Welt die Möglichkeit einer bewaffneten Auseinandersetzung existiert. Der Frieden muß noch gewonnen, ein neues Gleichgewicht muß gefunden, der Wohlstand besser verteilt und die Solidarität verstärkt werden.

### **1.2. Europa im Wandel**

Die Europäische Gemeinschaft ist der Motor dieses Wandels. Die Beschleunigung der europäischen Integration durch die Umsetzung des Weißbuches zur Vollendung des Binnenmarktes, durch die soziale Dimension, die Perspektiven für eine Wirtschafts- und Währungsunion und eine Politische Union sind die prägenden Elemente dieser letzten drei Jahre. Sie werden unsere Zukunft bestimmen. Über das Europa der Zwölf hinaus bilden sich neue Räume der Zusammenarbeit: der von der Pariser KSZE-Erklärung vorgezeichnete, den gesamten Kontinent umfassende Raum und der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), in dem die soziale Dimension zum festen Bestandteil werden soll.

Im heraufziehenden neuen Europa werden Demokratie, wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt für den Zusammenhalt eines Europa sorgen, das auf einer starken europäischen Gemeinschaft beruht. Der Europarat wird als Instrument auch für die Integration der mittel- und osteuropäischen Länder dienen.

### **1.3. Die Arbeit im Wandel**

Die technologischen Veränderungen haben Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Qualifikationen. Angesichts der Krise muß der bisherige Wachstumsbegriff überdacht werden. Eine gezielte Strukturpolitik, eine Politik der Reindustrialisierung und der Entwicklung neuer Technologien und Tätigkeitsbereiche muß verfolgt werden. Neue Arbeitsplätze zeichnen sich z.B. im Bereich des Umweltschutzes, der Dienstleistungen und der Biotechnologien ab. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist zu einem wichtigen Investitionsfeld geworden.

Zugleich ist ein großer Teil der Arbeitsplätze in Gefahr. Die überall entstehenden neuen Arbeitsformen zersplittern den Arbeitsmarkt und individualisieren die Arbeitsbeziehungen, sie könnten zu einer dualen Gesellschaft führen, in der ein Teil in den Genuß eines gesicherten Arbeitsverhältnisses kommt und der andere Teil seine Existenz auf befristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeit oder Zeitarbeit gründet, und so zwischen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit hin- und herpendelt.

Vergessen wir auch nicht die strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit, die eine Schande für unsere Industrieländer ist.

### **1.4. Die Gewerkschaftsbewegung im Wandel**

Die Gewerkschaftsbewegung bleibt weiterhin ihren grundlegenden Werten verpflichtet: sozialer Fortschritt, Solidarität, Demokratie und Frieden. Aber die Verhältnisse, unter denen diese Werte zu verwirklichen sind, haben sich verändert. Die europäische Gewerkschaftsbewegung paßt sich diesen Veränderungen an. Ein Zeichen dafür ist der Bericht "Für einen leistungsfähigeren EGB".

Die technologische Entwicklung gibt Mittel an die Hand, die Veränderungen zu steuern, eine vorausblickende Politik zu verfolgen und die Beschäftigung vorsorglich zu verwalten. wenn man eine dynamische und dauerhafte Entwicklung und ein qualitatives Wachstum wiederherstellen will, so erfordert das vielschichtige Verhandlungen auf allen Ebenen, einschließlich der transnationalen Ebene, zwischen den Beteiligten aus Wirtschaft, Gewerkschaftsbewegung und Politik, aber auch mit der öffentlichen Hand und den Verbrauchern. Diese Verhandlungen stützen sich auf das Recht auf grenzüberschreitende Aktionen, einschließlich des Rechts auf Streik.

Insbesondere die wachsende transnationale Dimension der Produktion wird zwangsläufig zum Rahmen, in dem die Gewerkschaften neue Verhandlungsebenen und -methoden entwickeln und ausprobieren müssen, durch die die Errungenschaften der nationalen Verhandlungen integriert werden können.

Die Verhandlungen über den technischen Fortschritt zwingen die Gewerkschaften, ihre Kompetenz und ihren Sachverstand zu vertiefen und zu erweitern. Die Zersplitterung des Arbeitsprozesses, die Fließbandarbeit lehnen die Gewerkschaften ab. Sie kritisieren die starre Unternehmensorganisation und mangelnde Beteiligung. Damit stellt sich für sie die Aufgabe, neue Beziehungen zwischen Mensch und Maschine, eine dem Menschen angepaßte Arbeit und Arbeitsorganisation sowie neue Beziehungen innerhalb der Unternehmen zu fördern, die auf Verantwortlichkeit und Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaftsvertreter fußen.

Die europäische Gewerkschaftsbewegung schließt sich im EGB zusammen und steht allen neuen Arbeitnehmergruppen offen, um die spezifischen Interessen eines jeden zu verteidigen, sei er Angestellter, Arbeiter oder Beamter, Mann oder Frau, in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst beschäftigt, sei er Arbeitnehmer oder Rentner, Arbeitsloser, Wanderarbeiter oder Behinderter. Der EGB tritt für die Gleichberechtigung aller ein.

Zu diesem Zweck hat der EGB gewerkschaftseigene Forschungs-, Studien- und Bildungsinstrumente gegründet: das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI), die Europäische Gewerkschaftsakademie (EGA), den Verband für die Ausbildung von Arbeitnehmern in neuen Technologien (AFETT) und das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften (TGB), die den EGB unterstützen und eine tragende Rolle beim Erreichen der Ziele spielen.

## **II. Anhaltendes qualitatives Wachstum für Vollbeschäftigung**

**2.1.** Die wichtigsten Ziele der Wirtschaftspolitik - und damit auch der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), die schrittweise in der EG eingeführt wird - müssen Vollbeschäftigung, einen größeren Zusammenhalt und eine gesunde Umwelt sowie eine gerechte Verteilung der Einkommen umfassen; diese Ziele müssen gleichzeitig mit dem Ziel der Preisstabilität verfolgt werden.

**2.2.** Eine unveränderte Fortsetzung der bestehenden Politik auf mittlere Sicht ist inakzeptabel. Denn diese Politik konnte viele Probleme - etwa das Problem der weniger entwickelten Regionen und der Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung, der Umweltzerstörung, der Langzeitarbeitslosigkeit - nicht vollständig unter Kontrolle bekommen, während nun eine neue Rezession einsetzt und diese Probleme sich aller Voraussicht nach verschärfen werden.

**2.3.** Deshalb wird ein neues Modell der Wirtschaftsentwicklung benötigt. Zu berücksichtigen ist dabei die Tatsache, daß sowohl die Vollendung des Binnenmarktes als auch die schrittweise Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums den strukturellen Wandlungsprozeß intensivieren. Entsprechend müssen die europäischen Mechanismen zur Behandlung dieser Aspekte verstärkt werden. Das heißt, daß mehr gemeinschaftliche Politik für den wirtschaftlichen und sozialen Bereich in der europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Die Ausweitung der Zuständigkeiten muß Hand in Hand gehen mit einer verstärkten politischen Demokratisierung sowie mit der Anwendung der Mehrheitsabstimmung, die für Gemeinschaftspolitik zur Regel werden sollte.

**2.4.** Wenn die Wirtschaftsunion erfolgreich realisiert und gehandhabt werden soll, muß es integraler Bestandteil des neuen Entwicklungsplans sein, daß die EG-Behörden - und soweit möglich auch die Behörden des umfassenderen EWR - eine gemeinsame europäische Politik beschließen, die darauf ausgerichtet ist, die Weiterentwicklung einer neuen Rezession zu verhindern und sicherzustellen, daß die wirtschaftliche Entwicklung so gestaltet wird, daß die Zahl der Beschäftigten im allgemeinen um mindestens 1,5 % pro Jahr zunimmt, wie es in den späten 80ern der Fall war, und die Arbeitslosenzahl um mindestens 1 Prozentpunkt pro Jahr sinkt.

2.5. Die Lenkung der europäischen Wirtschaft ist ohne entsprechende Vorkehrungen im Haushalt auf supranationaler Ebene nicht möglich. Im Hinblick auf die Realisierung der WWU beinhaltet dies, daß der gegenwärtige Haushalt auf 3 des BSP der EG angehoben wird. Die EG muß in der Lage sein, Finanzmittel für Ziele von allgemeinem Nutzen zu suchen und zu nutzen.

2.6. Neue Einkommensquellen für die Gemeinschaft, einschließlich Steuern und Umweltschutzabgaben, müssen erschlossen werden. Steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen bei Produktion und Dienstleistungen sollten grundsätzlich durch Harmonisierung und Angleichung der Steuern und nicht über einen Steuerwettbewerb beseitigt werden. Wenn dies nicht erfolgt, würden die Fähigkeiten der Behörden unterminiert, die europäische Wirtschaft zu lenken und die allgemeine Versorgung mit Waren und Dienstleistungen für Personen und Unternehmen zu finanzieren.

2.7. Wie auf dem Stockholmer Kongreß hebt der EGB die grundlegende Rolle der öffentlichen Dienste und der Unternehmen der öffentlichen Hand bei der Verwirklichung eines annehmbaren Wachstums, besserer Arbeitsplätze und der Vollbeschäftigung, einer Verstärkung der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hervor. Die Grundbedürfnisse (z.B.: Gesundheitsversorgung, Bildung, Energie, Infrastruktur, Telekommunikation, öffentliches Transportwesen) sind wichtig, damit wir unsere Ziele erreichen können.

Der EGB lehnt jeden negativen politischen Wettbewerb zwischen Staaten ab, der die öffentlichen Dienste und die öffentlichen Unternehmen schwächt.

Der EGB wünscht eine koordinierte Förderung der öffentlichen Dienste und eine gemeinsame Strategie, die es erlaubt, die öffentlichen Dienste in der Europäischen Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum auf einem hohen qualitativen Niveau zu halten bzw. dieses Niveau noch weiter auszubauen.

2.8. Die Fähigkeit der EG und des EWR, den Strukturwandel zu lenken, muß sowohl durch die Erstellung umfassenderer Statistiken als auch durch häufigere Analysen der Vorgänge auf der Ebene der Sektoren, Regionen und Unternehmen gestärkt werden.

2.9. Die für die Arbeitsmarktpolitik und insbesondere für die Aus- und Weiterbildung vorgesehenen Geldmittel sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene müssen aufgestockt werden. Arbeitnehmer sollten während des gesamten Berufslebens ein Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub haben.

2.10. Die anderen strukturpolitischen EG-Instrumente, wie das Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, die Fusions- und Wettbewerbspolitik, die Europäische Investitionsbank, das neue Programm für Infrastrukturinvestitionen und die Strukturfonds selbst, müssen weiter ausgebaut werden und mit den Zielen des EWR koordiniert werden, damit den Herausforderungen der 90er Jahre effizient begegnet werden kann.

2.11. Damit der größeren Arbeitslosigkeit und auch anderen Problemen in den weniger entwickelten oder ländlichen Gebieten und den alten Industriegebieten wirkungsvoll begegnet werden kann, sollte die Gemeinschaft ein spezifisches Aktionsprogramm zum "Zusammenhalt" annehmen. Der "Zusammenhalt" muß prioritäres Ziel aller Aktionen und politischer Strategien der Gemeinschaft sein. Damit soll sichergestellt werden, daß alle politischen Initiativen der Gemeinschaft die regionale Dimension berücksichtigen. Ebenso ist es unerlässlich, eine globale Strukturpolitik in Gang zu setzen, die eine ausgewogene Entwicklung aller Gemeinschaftsregionen fördert. Die Strukturfonds der Gemeinschaft und ihre spezifischen Programme sollten ebenfalls weiter ausgebaut werden, insbesondere in Hinsicht auf die WWU, und die Sozialpartner bei allen Interventionen des Fonds konsultiert werden.

2.12. Im Hinblick auf die monetären Aspekte der WWU muß den allgemeinen Zielen der Vollbeschäftigung und des Zusammenhalts Priorität eingeräumt werden. Die Preisstabilität muß den zu Beginn dieses Kapitels angeführten wichtigsten Zielen dienen. Das vorgeschlagene Europäische Zentralbankensystem (Eurofed) muß den europäischen Institutionen, und insbesondere dem Europäischen Parlament gegenüber Rechenschaft ablegen. Eine beratende Struktur zur Beteiligung der Sozialpartner sollte geschaffen werden.



**2.13.** Die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums vor dem Hintergrund einer immer größeren Integration und eines immer größeren Wachstums der Gemeinschaft zeigt, daß Europa eine wichtige Rolle in der Weltwirtschaft spielt. Durch die Wirtschafts- und Währungsunion, die Annahme einer einheitlichen Währung und eine engere Zusammenarbeit der europäischen Länder bei Wirtschaftsfragen wird die EG noch besser in der Lage sein, sich für eine stärkere und fairere Weltwirtschafts- und Sozialordnung einzusetzen. Diese Ordnung muß bessere und fairere Bedingungen für Entwicklungsländer beinhalten sowie eine angemessene Kontrolle der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen. Der EGB wird auch weiterhin der Aufnahme von Arbeitnehmerrechten in internationale Verträge besondere Priorität einräumen.

**2.14.** Um sicherzustellen, daß die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung einer gesunden Umwelt miteinander vereinbar sind und sich gegenseitig verstärken, müssen die EG und die europäischen Länder im allgemeinen die gesamte Palette ihrer Wirtschafts-, Währungs- und Strukturpolitik überarbeiten. Neben den Forderungen in Punkt 2.6. nach mehr Umweltschutzabgaben im Steuersystem der Gemeinschaft gibt es eine dringende Notwendigkeit für mehr Umweltschutzsteuern und Sonderabgaben auf nationaler Ebene, wobei Mindestvorschriften auf Gemeinschaftsebene festzulegen sind, um einen nach unten gerichteten Wettbewerb mit Richtwerten zu vermeiden.

Zusätzlich zum Festhalten am "Verursacherprinzip" und dem "Vorbeugungsprinzip" muß die Umweltpolitik auch eine soziale Dimension erhalten, indem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- das Prinzip der Beteiligung, damit alle, die von Umweltproblemen betroffen sind, aktiv zu ihrer Lösung beitragen können. Im Rahmen des Sozialen Dialogs sollte über die Zusammenarbeit von Arbeitgebern/Gewerkschaften bei Umweltfragen, insbesondere hinsichtlich einer "Umweltbilanz", diskutiert werden und eine Rahmenvereinbarung oder notfalls eine EG-Richtlinie erzielt werden;
- das Prinzip der Fairness, so daß nachteilige Auswirkungen der Umweltpolitik nicht in zu hohem Maße zu Lasten der ärmeren Gesellschaftsschichten gehen.

Dementsprechend:

- sollte die Europäische Umweltagentur, die allen Ländern Europas offensteht, so schnell wie möglich ihre Arbeit aufnehmen.
- sollten die Finanzmittel der Gemeinschaft zum Ausbau des Europäischen Umweltfonds erhöht werden.
- sollte ein EG-Umweltdirektorat gegründet werden, um durch Überzeugungskraft und notfalls durch Sanktionen eine bessere Beachtung der existierenden und zukünftigen Verordnungen und Richtlinien zu erreichen;
- muß in den Römischen Vertrag die Mehrheitsabstimmung für Umweltfragen aufgenommen werden;
- sollte die europaweite Zusammenarbeit zwischen der EG und der EFTA durch den Europäischen Wirtschaftsraum und zwischen diesen beiden und den Ländern Mittel- und Osteuropas gestärkt werden.

**2.15.** Um eine kohärente und gerechte Wirtschafts- und Sozialpolitik zu gewährleisten, muß die Energiepolitik verbessert und demokratischer gemacht werden.

Die folgenden Ziele müssen angestrebt werden:

- Versorgungssicherheit für Unternehmen und Privathaushalte;
- rationelle Verwendung der Energie (Energiesparen, verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, etc.);
- Schutz der Sicherheit der Arbeitnehmer und der Umwelt;
- Recht auf Energie zu einem vernünftigen Preis für alle;
- Berücksichtigung der Interessen der privaten und industriellen Energieverbraucher, insbesondere im Hinblick auf die Vervollständigung des Binnenmarktes der Energie.

### III. Eine Politik des sozialen Fortschritts und der Solidarität

3.1. Auf der Ebene der Gemeinschaftsgesetzgebung setzt sich der EGB vor allem für die sozialen Grundrechte, wie sie im sozialen Aktionsprogramm der Kommission vorgesehen sind, ein.

Dieses Aktionsprogramm muß schnell und progressiv durchgesetzt werden.

3.2. Die sozialen Rechte müssen auch im Europäischen Wirtschaftsraum von EG und EFTA Geltung haben.

3.3. Der EGB hält jedoch das soziale Aktionsprogramm für unzureichend; es sollte unter anderem ergänzt werden durch:

- das Recht auf einen durch Gesetz und/oder Tarifvertrag garantierten Mindestlohn;
- das Recht auf ein garantiertes Mindesteinkommen;
- das Recht für Rentner, Kranke, Arbeitslose, Behinderte, u.a. auf an die Kaufkraft der Arbeitnehmer gekoppelte Sozialleistungen;
- Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen Einzel- oder Massenentlassungen;
- gleiche Behandlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus Nicht-EG-Ländern.

3.4. Die Umsetzung des sozialen Aktionsprogramms der Kommission hat die Schwachpunkte und die Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Vertrages bloßgelegt.

Der Kongreß des EGB macht sich das vom Exekutivausschuß im Oktober 1990 vorgelegte Dokument für eine Reform des Vertrags zu eigen. Die in diesem Arbeitsdokument vorgeschlagenen Veränderungen zielen auf eine Ausweitung der Kompetenzen der EG, insbesondere im Bereich der Sozial- und Umweltpolitik, und auf eine Ausweitung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit ab.

Die Gemeinschaft sollte durch eine Reform der Verträge die Kompetenz erhalten, arbeits- und sozialrechtliche Mindeststandards und Rahmengesetze festzulegen, die eine Harmonisierung im Fortschritt gewährleisten.

3.5. Atypische Arbeitsformen und unsichere Arbeitsverträge, die eine unkontrollierte Entwicklung erfahren und auf Kosten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gehen, stehen im Widerspruch zum gewerkschaftlichen Ziel einer besseren Beschäftigung.

Der EGB fordert die Begrenzung dieser Arbeitsform (strenge Einschränkungen müssen für die Anwendung dieser Verträge, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, die Vertragsdauer und die Anzahl der Verlängerungsmöglichkeiten festgelegt werden), ihre Kontrolle auf der Ebene der betroffenen Unternehmen durch repräsentative Arbeitnehmerinstitutionen und die gleiche Behandlung für Arbeitnehmer mit atypischen Arbeitsformen (sozialer Schutz, Löhne/Gehälter, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Sicherheit, etc.).

Der EGB unterstützt die Verabschiedung konkreter Maßnahmen, die den Prozentsatz der Arbeitnehmer mit derartigen Arbeitsverträgen spürbar senken.

3.6. Die Reduzierung und Neugestaltung der Arbeitszeit bleibt ein Pfeiler der europäischen Gewerkschaftspolitik für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Der EGB fordert, daß von den EG-Behörden flankierende Maßnahmen erlassen werden, um die Arbeitszeit zu einem Schlüsselthema des sozialen Dialogs auf allen Ebenen zu machen.

Die Mitgliedsorganisationen werden sich auch weiterhin in den Tarifverhandlungen für die 35-Stunden-Woche einsetzen.

3.7. Die Formen der Neugestaltung der Arbeitszeit werden immer zahlreicher, ohne daß eine tatsächliche Verhandlung diesen Veränderungen vorausgeht.

Daraus ergibt sich manchmal eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer. Der EGB ist der Auffassung, daß jede Neugestaltung der Arbeitszeit:

- die Dimensionen der Arbeitsumwelt berücksichtigen muß (Organisation, Ergonomie und Arbeitsbedingungen, Ausbildung, etc.);
- die Auswirkungen dieser Neugestaltungen auf die Arbeitsbedingungen und insbesondere auf die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen berücksichtigen muß;
- zu einer Unterrichtung, Anhörung und Verhandlung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern führen muß;

- den betroffenen Arbeitnehmern Gegenleistungen in Form einer kürzeren Arbeitszeit ohne Einkommenseinbußen bieten muß. Diese Arbeitszeitverkürzung kann verschiedene Formen annehmen und muß positive Auswirkungen auf die Beschäftigung haben.

Die Nachtarbeit muß aufgrund ihrer Besonderheit genau festgelegte Regeln entsprechend den Konventionen und Empfehlungen des IAA von Juni 1990 beinhalten.

**3.8.** Die Aus- und Weiterbildung sind zu Schlüsselbegriffen für die zukünftige Entwicklung der Beschäftigung und der Qualifikationen, aber auch für den Einzelnen, für seine Entfaltung, seine staatsbürgerliche Verantwortung und seine Möglichkeiten zur Gestaltung seiner beruflichen Laufbahn geworden. Deshalb:

- muß das Recht auf Weiterbildung und bezahlten Bildungsurlaub (Ausbildungsfreistellung) während der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während ihres ganzen Berufslebens gewährleistet sein;
- müssen die Abschlüsse und die beruflichen Ausbildungsniveaus auf dem gesamten europäischen Arbeitsmarkt anerkannt werden;
- muß der Einfluß der Sozialpartner im Bereich der Bildung und Ausbildung anerkannt werden. Die öffentliche Hand muß ihre Verantwortung bei der Bildung unabhängig vom Ausbildungsort übernehmen;
- muß die paritätische Beteiligung der Sozialpartner bei der Umsetzung von EG-Programmen garantiert sein (FORCE, COMETT, EUROTECNET, IRIS, u.a.).
- müssen die Unternehmen verpflichtet sein, eine Aus- und Weiterbildung entsprechend ihren Bedürfnissen und den Bedürfnissen ihrer Angestellten auszuarbeiten und zu realisieren.

**3.9.** Im Bereich des sozialen Schutzes verteidigt der EGB die Systeme, die die Kaufkraft der Rentner und die Sozialhilfe (Familien, Arbeitslose, Behinderte, etc.) garantieren, die allgemeinen Sozialversicherungssysteme, die sich auf das Solidaritätsprinzip und das Prinzip des individuellen Rechts gründen, sowie die tatsächliche Beteiligung der Arbeitnehmerorganisationen an der Verwaltung dieser Systeme.

Der EGB verteidigt ein europäisches Modell des sozialen Schutzes und der Solidarität und widersetzt sich der Privatisierung der Sozialversicherung (insbesondere der Renten und Ruhegehälter), er widersetzt sich einer Abänderung des Systems in ein System der Mindestunterstützung und lehnt eine Ausnutzung des Kostengefälles und der unterschiedlichen Finanzierung der sozialen Sicherheit als Mechanismus des sozialen Dumpings ab.

Der EGB tritt für eine Politik der Verbesserung und der Annäherung im Fortschritt der Politiken und Ziele der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Mitgliedstaaten auf EG-Ebene ein.

Der EGB schlägt vor, daß die negativen Auswirkungen des Binnenmarktes auf bestimmte Regionen durch Gemeinschaftsprogramme und -fonds zum sozialen Schutz aufgefangen werden.

**3.10.** Der EGB will innerhalb der Gewerkschaftsbewegung ein größeres Engagement zugunsten einer wirklichen Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen und einer Veränderung der Mentalität in diesem Sinne fördern.

Die erste Voraussetzung für eine Gleichberechtigung im Beruf sind gleiche Löhne für gleichwertige Arbeit. Man kann gegenwärtig feststellen, daß sich die unterschiedliche Bezahlung von Männern und Frauen in bestimmten Ländern und Sektoren noch akzentuiert hat. In dieser Hinsicht stellt eine bessere Anwendung und Überarbeitung der Gesetze einen Ausgangspunkt dar. Es obliegt jedoch den Gewerkschaftsorganisationen, diese Forderung in stärkerem Maße in die Tarifverhandlungen zu integrieren, indem sie eine gerechtere Bewertung und Bezahlung der von Männern und Frauen geleisteten Arbeit fordern. Gleichberechtigung bedeutet auch, den Frauen qualifizierte Stellen, gleichen Zugang zur Berufsausbildung, zu allen Qualifikationen und allen hierarchischen Ebenen zu garantieren; auch die Respektierung ihrer Würde am Arbeitsplatz muß garantiert werden.

Gleichberechtigung von Männern und Frauen beinhaltet eine bessere Verteilung der Aufgaben im Berufs- und Familienleben, und das setzt folgendes voraus:

- das Recht, sich für die Mutterschaft/Vaterschaft zu entscheiden, wobei sie Zugang haben müssen zur Information, zur Ausbildung und zu den Mitteln, die sie in die Lage versetzen, diese Rechte wahrzunehmen;
- Arbeitsplatzgarantie, Gesundheitsschutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz;

- garantierter Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen mit Lohnfortzahlung;
- Ausbau von angemessenen und ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen (Kinderkrippen, -horte, Kantinen, etc.);
- das Recht auf Erziehungsurlaub für einen Elternteil und auf Sonderurlaub aus familiären Gründen. Dieser Urlaub muß so gestaltet sein, daß sowohl Männer als auch Frauen ihn in Anspruch nehmen.

### 3.11. Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit

Der EGB fordert menschliche Arbeitsbedingungen: durch eine Politik des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und eine Politik der Verhütung von Berufsrisiken, durch eine Arbeitsorganisationspolitik, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern eine Möglichkeit zur Intervention und Mitsprache gibt, insbesondere bei der Einführung oder der Entwicklung neuer Technologien oder neuer Produkte.

Desgleichen sollte die Politik der Gefahrenverhütung allen Arbeitnehmern ein hohes Niveau beim Gesundheitsschutz und bei der Sicherheit garantieren, und zwar unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Arbeitsvertrag. Dazu sind spezifische Maßnahmen für die Vertretung der Arbeitnehmer in den KMU erforderlich, ebenso wie zusätzliche Mittel, die die effiziente Anwendung von Richtlinien in dieser Art von Unternehmen erlauben.

Zu diesem Zweck will der EGB über sein vor kurzem gegründetes Technisches Gewerkschaftsbüro seine Kompetenzen und seine Einflußmöglichkeiten, insbesondere bei der Festlegung europäischer technischer Normen, erweitern.

Der EGB wird die Schaffung eines Beschwerde- und Rekursverfahrens fordern, das Fälle von Nichtbeachtung der EG-Richtlinien aufnimmt. Desgleichen wird der EGB die Kommission auffordern, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Arbeitsinspektion vorzulegen, damit Kontrolle und Sanktionen ausgeweitet und verstärkt werden können.

### 3.12. Verbraucher

Hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer/Verbraucher:  
in Anbetracht der Bedeutung, der der Vollendung des Binnenmarktes und der Realisierung eines europäischen Wirtschaftsraums (EG + EFTA) zukommt;  
in Anbetracht der Notwendigkeit, die Bedingungen zu erfüllen, die den Zugang zu EG-Subventionen für den Verbraucherschutz in Europa ermöglichen;  
ermächtigt der 7. Kongreß des EGB den Exekutivausschuß des EGB, eine spezifische Struktur zum Schutz der Arbeitnehmer/Verbraucher auf europäischer Ebene zu fördern, die sich an dem Vorbild der bereits von einigen Mitgliedsorganisationen auf nationaler Ebene durchgeführten Aktionen ausrichtet.

### 3.13. Rentner

Der EGB beabsichtigt, die Solidarität zwischen den Generationen, insbesondere zwischen Arbeitnehmern und Rentnern, zu fördern und alles zu unternehmen, um die Interessen der letzteren zu verteidigen.

### 3.14. Wanderarbeitnehmer

Für die eingewanderten Arbeitnehmer aus Drittländern fordert der EGB:

- Gleichberechtigung und Chancengleichheit für die Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Ländern, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen haben;
- die Änderung des Vertrags, um die Einwanderung aus Nicht-EG-Ländern der Kompetenz der EG zu unterstellen;
- effiziente Maßnahmen zum Schutz aller in einem Land ansässigen Arbeitnehmer vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Religionszugehörigkeit, der ethnischen oder nationalen Herkunft;
- EG-Instrumente zur Abschaffung der Diskriminierung von Farbigen und anderen ethnischen Minderheiten, unabhängig von ihrem jeweiligen nationalen Status.



### 3.15. Behinderte Arbeitnehmer

Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um auf nationaler und auf europäischer Ebene die volle Integration der behinderten Arbeitnehmer in die Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Zunächst einmal fordert der EGB:

- das Recht auf nach ergonomischen Gesichtspunkten gestaltete Einrichtungen und Vorrichtungen, die Behinderten den Zugang zu ihren Arbeitsplätzen ermöglichen;
- das Recht auf einen umfassenderen Kündigungsschutz;
- die Festlegung von garantierten Arbeitsplatzquoten für Behinderte in den Unternehmen.

### 3.16. Arbeitnehmer mit spezifischen Schwierigkeiten

Im Hinblick auf Arbeitnehmer mit spezifischen Schwierigkeiten, wie Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit, muß eine Politik verfolgt werden, die Nichtdiskriminierung, Schutz des Privatlebens und einen Rehabilitationsprozeß einschließt.

Die HIV-positiven und aidskranken Arbeitnehmer dürfen keiner Diskriminierung am Arbeitsplatz ausgesetzt werden. Wenn bei einem HIV-positiven Arbeitnehmer durch eine Erkrankung die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist und/oder er ein Risiko darstellt, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Arbeitsbedingungen dieses Arbeitnehmers auf eine vernünftige Weise verändert werden.

#### **IV. Die europäische Gewerkschaftsbewegung als treibende Kraft**

**4.1.** Die europäische Gewerkschaftsbewegung will nicht nur in der Europäischen Gemeinschaft und in den EFTA-Ländern, sondern in ganz Europa durch ihre Vorschlags- und Verhandlungsinitiativen eine aktive Rolle bei den sich vollziehenden Entwicklungen spielen, um die negativen Auswirkungen für die Arbeitnehmer zu eliminieren oder einzugrenzen und diese Entwicklungen in Richtung auf sozialen Fortschritt und Vollbeschäftigung zu lenken.

Dieses setzt ein größeres politisches Gewicht der europäischen Gewerkschaftsbewegung, eine Verstärkung ihrer Verhandlungsrolle und ihrer Mittel voraus.

**4.2.** In dem europäischen Aufbauwerk müssen die Rolle, die Verantwortlichkeit und die Autonomie der Sozialpartner klar festgelegt und anerkannt werden. Diese Zuweisung von Verantwortung an die sozialen Handlungsträger ist Voraussetzung für den Erfolg der sozialen Dimension des Binnenmarktes sowohl durch die Gemeinschaftsgesetzgebung als auch durch einen Sozialdialog, der zu gemeinsamen Bestimmungen, europäischen Rahmenabkommen und europäischen Kollektivverträgen führen muß.

**4.3.** In diesem Sinne muß die Reform des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft soziale Grundrechte, wie das Vereinigungsrecht, das Recht auf Verhandlungen und grenzüberschreitende kollektive Aktionen, einschließlich des Streiks, für alle Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst garantieren.

**4.4.** Die Reform des Vertrags muß die vorhergehende Konsultation der Sozialpartner zu jeder sie betreffenden Gesetzesinitiative der Kommission ermöglichen.

Desgleichen fordert der EGB, daß der Artikel 118 b) des Vertrags den Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen auf europäischer Ebene einen rechtlichen Rahmen verleiht, daß er das Ergebnis der auf dieser Ebene geführten Verhandlungen legitimiert und garantiert und daß er die Schaffung eines Strukturinstruments für den sozialen Dialog ermöglicht.

**4.5.** Für die unmittelbare Zukunft fordert der EGB den Ausbau des europäischen sozialen Dialogs:

zum einen durch die qualitative Verbesserung des Inhalts und durch die Verstärkung des sich daraus ergebenden Engagements für die Verhandlungspartner. Der EGB schlägt den Abschluß von "Rahmenverträgen" nach dem Vorbild des zwischen CEEP und EGB abgeschlossenen Rahmenvertrags vor, um dem Ziel der europäischen Kollektivverträge näherzukommen.

zum anderen durch die Entwicklung von vier Bereichen des sozialen Dialogs:

- a) der berufsübergreifenden Ebene mit UNICE und CEEP zur Definierung der groben Linien der europäischen Sozialpolitik;
- b) der (öffentlichen wie privaten) Sektoren- und Branchenebene, um die Ziele und Prioritäten im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes festzulegen und um in der Lage zu sein, die Auswirkungen des Binnenmarktes vorhersehen zu können, damit zum einen die negativen Folgen insbesondere durch eine gute und vorausschauende Beschäftigungspolitik vermieden werden und zum anderen alle Möglichkeiten insbesondere bei der Schaffung von Arbeitsplätzen voll ausgeschöpft werden;
- c) des Bereichs der multinationalen Konzerne, bei denen Umstrukturierungen und Konzentrationen beschleunigt vonstatten gehen und in denen die Arbeitnehmer über transnationale Vertretungen verfügen müssen, die ihr Recht auf Information, Konsultation und Verhandlungen sie betreffender, transnationaler Probleme wahrnehmen;
- d) des regionalen, grenzüberschreitenden Bereichs, der einen neuen Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum darstellt und für den die Sozialpartner der verschiedenen betroffenen Länder ein neues noch zu entwickelndes Gesprächsforum bilden. Beratungsstrukturen müssen geschaffen werden, um die grenzüberschreitenden sozialen Probleme gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden zu behandeln.

**4.6.** Um die sozialen Ziele und ihre Annäherung im Fortschritt zu fördern, beabsichtigt der EGB eine Koordinierung der von seinen Mitgliedsorganisationen verfolgten Tarifpolitiken durch die jährliche Veröffentlichung einer Erklärung zu den gemeinsamen Prioritäten für Tarifverhandlungen auf nationaler und sektorieller Ebene.

## V. Für eine wirtschaftliche und politische Demokratie

5.1. Zu einer Zeit, in der die Integration der Märkte die Umstrukturierungen, die Unternehmenskonzentrationen und -akquisitionen beschleunigt, in der eine wachsende Divergenz zwischen der Entscheidungsebene des internationalen Managements und der öffentlichen Kontrolle besteht und in der die Arbeitnehmervertretungen durch entsprechende Bestimmungen an den nationalen Grenzen gestoppt werden, sind folgende Punkte für die Arbeitnehmer von grundlegender Bedeutung:

- das Recht auf Information, Konsultation, Verhandlungen, Mitwirkung und Kontrolle in europäischen Unternehmen und europaweit tätigen transnationalen Unternehmen, insbesondere bei Problemen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz, mit technologischen Veränderungen oder mit der Umwelt;
- die Reglementierung der Kontrolle von Unternehmenskonzentrationen, einschließlich der Information und der Konsultation der Arbeitnehmer und dem Schutz der erworbenen Rechte sowie dem Recht auf transnationale kollektive Aktionen und des Streikrechts;
- der Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Rechte, vor allem der Löhne und Gehälter, bei Konkurs;
- die Erstellung von jährlichen Sozialbilanzen in allen europäischen Unternehmen;
- das Recht auf berufliche Aus- und Weiterbildung und auf bezahlten Bildungsurlaub (Bildungsfreistellung) für alle Arbeitnehmer während ihres ganzen Berufslebens.

5.2. In bezug auf die transnationalen Unternehmen und Unternehmensgruppen in Europa unterstützt der EGB die schnelle Annahme des Richtlinienvorschlags über die Einsetzung von europäischen Betriebsräten in europaweit operierenden Unternehmen, wobei er seine Verbesserung wünscht. Die Gemeinschaftsrichtlinie muß ausreichende Garantien und Mittel zu Lasten der Unternehmen festlegen, die einen effizienten Ausbau des Rechts auf Information, Konsultation und Mitwirkung erlauben.

5.3. Der EGB wünscht eine schnelle Verabschiedung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft, einschließlich unteilbarer Bestimmungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern auf der Ebene von Unternehmen und Unternehmensgruppen.

5.4. Die politische Demokratie, die seit langer Zeit vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Gewerkschaftsbund gefordert wird, steht endlich auf der Tagesordnung.

Der EGB fordert:

- daß die Regierungskonferenz einen wirklichen Demokratisierungsprozeß der Institutionen der Gemeinschaft einleitet, dessen Ziel die Europäische Union in Form eines demokratischen und sozialen Bundes der Staaten ist. Die Form eines Staatenbundes scheint am besten geeignet, das demokratische Prinzip der Dezentralisierung der Gewalten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu garantieren.
- daß die Regierungskonferenz dem Europäischen Parlament das konstituierende Mandat zur Schaffung der Europäischen Politischen Union überträgt, so daß gleichzeitig ein Demokratisierungsprozeß in den Institutionen der Gemeinschaft und eine konstituierende Phase unter Einbindung der nationalen Parlamente eingeleitet werden kann.
- daß in der Verfassung der Europäischen Union die grundsätzlichen Ziele und die Bürgerrechte Erwähnung finden, u.a. das Prinzip der Solidarität und des Sozialstaates, der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt im Fortschritt, das Recht auf Arbeit, der Umweltschutz, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, die gleiche Behandlung aller, ungeachtet des Geschlechts, der Rasse und der Religion.
- daß die Menschen-, Sozial- und Gewerkschaftsrechte in unseren Ländern tatsächlich respektiert werden. Diese Rechte sollten auch die Nichtdiskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung einschließen.
- daß dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, in dem die organisierten sozialen Kräfte vertreten sind, eine bedeutendere und unabhängigere Stellung eingeräumt wird, insbesondere indem ihm durch die Abänderung des Artikels 4 des Römischen Vertrags der Status einer beratenden Institution zuerkannt wird.
- eine europäische Staatsbürgerschaft, die den europäischen Bürgern alle Grundrechte und -freiheiten garantiert, wie z.B. das Wahlrecht bei Kommunal- und Europaparlamentswahlen für EG-Bürger in ihrem Aufenthaltsland.
- daß der Europäischen Gemeinschaft in dem reformierten Vertrag die Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik übertragen werden.

## VI. Ein Mehr an Europa für mehr Solidarität in der Welt

6.1. Die positive Entwicklung der Beziehungen zwischen den Supermächten und den Militärblöcken ist eine Realität. Die Unterzeichnung der Pariser Charta kennzeichnet einen Wendepunkt im Kalten Krieg. Die Bewegung hin zu einer sowohl nuklearen als auch konventionellen Abrüstung muß fortgesetzt und verstärkt werden. Der EGB begrüßt die Möglichkeiten, die sich dadurch auf lange Sicht für die Umorientierung von Ressourcen zugunsten einer zivilen, sich an den Bedürfnissen der Menschen in allen Ländern orientierenden Produktion ergeben. Es gibt jedoch in der Sowjetunion alarmierende Anzeichen für Unterdrückung und eine Rückkehr zum Militarismus. Kriege, wie jener am Golf, sind immer noch möglich.

Der EGB hat den Wunsch, daß Europa eine aktive und entscheidende Rolle beim Aufbau der neuen Weltordnung spielt; diese neue Ordnung soll auf einer ausgewogenen Verteilung des Wohlstands, auf einer Respektierung des Völkerrechts und auf dem Freiheitswillen der Bevölkerungen beruhen. Er hat auch den Wunsch, daß die Regierungen der EG-Mitgliedsländer ihre Zusammenarbeit im Bereich der Außenpolitik verstärken, damit die EG den Einfluß ausübt, der ihrem wirtschaftlichen Gewicht entspricht. Der EGB fordert die Regierungen der EG- und EFTA-Länder auf, eine Außenpolitik zu entwickeln, die sich auf eine solidarische, internationale Zusammenarbeit, auf die Respektierung der demokratischen Grundrechte und die Unterstützung der Vereinten Nationen als Autorität und Hüter des Völkerrechts und des Friedens und als Schiedsrichter bei Konflikten gründet.

Der Kongreß begrüßt das Abnehmen der Spannungen in der Welt und die Möglichkeiten, die sich dadurch auf lange Sicht für den Transfer von Ressourcen zugunsten einer friedlichen, sich an den menschlichen Bedürfnissen orientierenden Produktion in allen Ländern ergeben. Der Kongreß ruft die Regierungen in Europa auf, eine tragende Rolle innerhalb der Vereinten Nationen bei der Koordinierung von Aktionen zu spielen, die darauf abzielen, die Produktion und den Verkauf von Waffen einzuschränken und zu begrenzen und den Handel, der die Ausbreitung von Massenvernichtungswaffen begünstigt, zu beenden.

Die Abrüstung von sowohl nuklearen als auch konventionellen Waffen muß deshalb fortgesetzt und verstärkt werden.

Es gibt in der UdSSR jedoch beunruhigende Anzeichen für eine Rückkehr zum Militarismus und zur Unterdrückung.



## 6.2.

Der 7. Ordentliche Kongreß des EGB nimmt mit tiefer Betroffenheit den großen Verlust von Arbeitsplätzen in Europa in den letzten Wochen zur Kenntnis, der auf die schnelle Reduzierung der Waffenproduktion sowie auf die politisch destabilisierenden Auswirkungen der Veränderungen in den europäischen Ländern zurückzuführen ist, in denen demokratische Systeme erst vor kurzem wiedereingeführt wurden. Der Kongreß bedauert die bisherige mangelnde Zusammenarbeit zwischen den europäischen Regierungen, um die sozialen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die Beschäftigung aufgrund der Reduzierung der Waffenproduktion unter Kontrolle zu bekommen, und ruft sie auf, innerhalb der EG und mit anderen europäischen Regierungen zusammenzuarbeiten, um das voraussichtliche Ausmaß an Arbeitsplatzverlusten und das Wirkungsfeld für Programme - sowie die dazu erforderlichen finanziellen Mittel - für eine Diversifizierung der zivilen Produktion abzuschätzen.

## 6.3. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Der EWR, der gegenwärtig die Mitgliedstaaten der EG und der EFTA umfaßt und der später alle anderen europäischen Staaten, die Mitglied zu werden wünschen, umfassen sollte, sollte in der Zukunft weiter ausgebaut werden,

- damit er eine uneingeschränkte soziale Dimension erhält;
- damit die umfassende Beteiligung der Sozialpartner an seinen Arbeiten sichergestellt ist;
- um anderen europäischen Ländern die Möglichkeit zu bieten, Vollmitglied zu werden.

Diejenigen Mitglieder des EWR, die Vollmitglied der EG zu werden wünschen - und die damit verbundenen Rechte und Pflichten uneingeschränkt teilen wollen - sollten bei ihrem Antrag unterstützt werden.

6.4. Die Öffnung Mittel- und Osteuropas für Demokratie und soziale Gerechtigkeit muß durch alle öffentlichen und privaten Kräfte unterstützt werden. Die Europäische Gemeinschaft sowie auch die anderen internationalen Institutionen müssen ihre Schlüsselrolle bei der Koordinierung öffentlicher Kooperations- und Hilfs- sowie privater Investitionsprogramme ausbauen.

Sie müssen sich auch mit angemessenen Instrumenten und Mitteln ausstatten, um private Investitionen zu fördern, die mit den Zielen der Übergangsprogramme in diesen Ländern übereinstimmen und nicht im Widerspruch zu den Errungenschaften der Gemeinschaft im sozialen Bereich, insbesondere im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, stehen.

Der EGB unterstützt die Aktionen der sozialen Kräfte in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die folgende Ziele verfolgen:

- die Umsetzung von sozialpolitischen Strategien im Bereich der Beschäftigung, der Berufsbildung, der Arbeitsbedingungen, der ausgehandelten Umstrukturierung und Umstellung, der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der sozialen Sicherheit, wie in der Sozialcharta des Europarats und in seiner Konvention zur sozialen Sicherheit vorgesehen;
- die Anerkennung der unersetzlichen Rolle der freien und unabhängigen Gewerkschaftsorganisationen;
- die Verwirklichung des Prinzips der Dreigliedrigkeit, damit die Sozialpartner die Möglichkeit erhalten, in vollem Umfang ihre Rolle bei der Ausarbeitung und Anwendung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken sowie bei allen Politiken, die Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben, zu spielen.

Der schnelle Anstieg der Arbeitslosigkeit, die die Massenauswanderung noch weiter verstärkt, und die Umweltkrise, insbesondere am Arbeitsplatz, erfordern unverzügliches Handeln. Der EGB muß bereit sein, in diesen Bereichen eine aktive Rolle zu übernehmen.

Der EGB wird weiterhin seine uneingeschränkte Solidarität mit den demokratischen Gewerkschaften dieser Länder bekräftigen. Das Europäische Gewerkschaftsforum, das im Januar 1991 seine erste Sitzung in Luxemburg abhielt, stellt ein Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem EGB und den mittel- und osteuropäischen Gewerkschaften dar.

Der EGB hält die offensichtliche Schwächung der Perestroika und die zahlreichen Anzeichen für eine Rückkehr zum Militarismus und Autoritarismus in der Sowjetunion für beunruhigend.

Der EGB gibt seiner tiefen Solidarität mit allen Völkern Mittel- und Osteuropas, die für die Demokratie, die Freiheiten, insbesondere die gewerkschaftlichen Freiheiten, und für ihr Recht auf Selbstbestimmung kämpfen, Ausdruck.



Der EGB fordert, daß dem legitimen Streben der Bevölkerungen auf politischem, demokratischem und friedlichem Wege begegnet wird.

**6.5.** Es liegt im Interesse ganz Europas, daß ein Klima des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum geschaffen wird. In bezug auf die Länder des Mittelmeerraumes fordert der EGB:

- daß die Europäische Gemeinschaft in kürzester Zeit die neuen Politiken für den Mittelmeerraum umsetzt;
- eine zu diesem Zweck notwendige Koordination der Aktivitäten der Strukturfonds und ganz allgemein der Wirtschaftspolitiken zugunsten eines Wachstums in den Regionen mit Entwicklungsrückstand im Süden der Gemeinschaft und eine allgemeine Mittelmeerpolitik, die die spezifischen Beziehungen der Gemeinschaft mit jedem dieser Länder oder mit bestehenden regionalen Gruppierungen umfaßt;
- daß die Schaffung von gemeinsamen Institutionen mit den Drittländern des Mittelmeerraums und die Anerkennung der Rolle der Sozialpartner die zukünftigen Komponenten dieses neuen Konzepts bilden;
- daß man der sozialen Dimension unter diesen Zielsetzungen den Platz einräumt, der ihr zusteht, so daß die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer in den Drittländern des Mittelmeerraumes bekräftigt werden können. Seinerseits wird der EGB seine Beziehungen zu den Gewerkschaften der Drittländer des Mittelmeerraums und deren Regionalorganisationen ausbauen.

**6.6.** In Anbetracht des großen Beitrags zur wirtschaftlichen Entwicklung in Europa, den Nordamerika in den letzten vierzig Jahren geleistet hat, und der großen und zunehmenden Wichtigkeit des Handels mit Japan und anderen Ländern des Pazifischen Raums ruft der EGB die EG und die EFTA auf, für die Entwicklung von offenen und konstruktiven Beziehungen mit diesen Ländern zum Wohle der ganzen internationalen Gemeinschaft zu arbeiten.

Der EGB wird mit dem IBFG, dem WVA und dem TUAC auf eine tiefere und breitere gewerkschaftliche Zusammenarbeit mit der AFL-CIO, der CLC, der JTUC-RENGO und anderen unabhängigen nationalen Gewerkschaftsorganisationen zum Wohle aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hinarbeiten. Auf lange Sicht wird das Wachstum der europäischen Wirtschaft von der Ausweitung des internationalen Handels abhängen. Die Öffnung der Märkte ist von größter Bedeutung; bestehende Handels-schranken müssen abgebaut werden. Entsprechend ruft der EGB alle betroffenen Regierungen auf, ihr Engagement bei der Suche nach einer Übereinstimmung in den Gatt-Verhandlungen zu erneuern, um zu einem fairen und offenen internationalen Handelssystem zu gelangen, in dem Vorsorge für eine Sozialklausel getroffen wird, die Handelsvorteile an die Erzielung grundlegender Sozialstandards knüpft.

### **6.7. Entwicklungsländer**

Trotz einiger ermutigender Zeichen im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in den Schwellenländern Südostasiens, ist es jedoch immer noch wahr, daß die meisten Entwicklungsländer eine tiefe soziale und wirtschaftliche Krise durchmachen. In Afrika und Lateinamerika haben Armut und Stagnation beunruhigende Ausmaße erreicht.

Die Entwicklungschancen zahlreicher Länder werden durch die unannehmbare Schuldenlast, die Abnahme der Hilfe und die ökologischen Katastrophen eingeschränkt.

Das reiche Europa muß neue Verantwortungen übernehmen, um zur Verringerung des wachsenden Nord-Süd-Gefälles beizutragen.

Der EGB fordert, daß die Handelspolitiken dieses vorrangige Ziel berücksichtigen; daß massive, sozial ausgerichtete Hilfs- und Entwicklungsprogramme zugunsten der Bevölkerungen in den Entwicklungsländern umgesetzt werden. Neben seinen eigenen Anstrengungen sollte die Gemeinschaft Druck auf die Mitgliedstaaten ausüben, damit diese das international festgelegte Ziel einer öffentlichen Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7 % des BSP einhalten, ihre bilateralen Politiken besser koordinieren und gemeinsame Lebensmittelhilfe- und Umweltprogramme entwickeln.

Das Schuldenproblem muß unverzüglich angegangen werden, insbesondere durch einen Schuldenerlaß für die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer; die Initiativen der EG müssen in stärkerem Maße mit jenen der Weltbank koordiniert werden, damit mehr Mittel für mehr Gerechtigkeit und Effizienz zugunsten der Entwicklungsländer kanalisiert werden können; desgleichen muß die Rolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der Hilfsaktionen und dem Nord-Süd-Dialog wiederbelebt werden.

Erneut weist der EGB auf die Wichtigkeit hin, eine Sozialklausel in das GATT-Abkommen einzuschließen. Es ist auch an der Zeit, die Respektierung der Arbeitsnormen in bilaterale Handelsverträge aufzunehmen.

Nicht zuletzt müssen auch die Mechanismen des Lomé-Abkommens für die Beziehungen der AKP-Länder und der EG verstärkt werden. Auch wenn der EGB die neuen Elemente des 4. Lomé-Abkommens, wie die Konsultation der sozio-ökonomischen Partner, die Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen und die Forderung nach Einhaltung der Gewerkschaftsrechte, positiv bewertet, so sind doch noch weitere Anstrengungen erforderlich.

Um die Armut und die Unterentwicklung zu bekämpfen, brauchen die Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas eine freie, unabhängige und starke Gewerkschaftsbewegung. Dennoch werden viel zu oft die Gewerkschaftsrechte in zahlreichen Teilen der Welt mit Füßen getreten.

Der EGB unterstützt den IBFG, den WVA und die IAO bei ihren Aktionen zugunsten der Menschenrechte, der gewerkschaftlichen Freiheiten und annehmbarer Arbeitsnormen in den Ländern der Dritten Welt.